

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3148K – SCHÄDEN AN ZU- UND ABLEITUNGSROHREN IN GEMIETETEN RÄUMLICHKEITEN

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar bis EUR 10.000,- auf „Erstes Risiko“:

Mitversicherung von Korrosion, Verstopfung und Dichtungsschäden

In Abänderung von Abschnitt D, Punkt 3.1 der BAVB sind **Bruchschäden** an den versicherten Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

In jedem Schadensfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadensfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Reine Schäden am Rohrsystem sind nicht versichert.

In Abänderung von Abschnitt D, Punkt 3.1 der BAVB sind auch Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen oder Armaturen mitversichert, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrbruchs notwendig ist.

Die Kosten für die Behebung von **Verstopfungen** der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

In Abänderung von Abschnitt D, Punkt 3.1. der BAVB sind die Kosten für die Behebung von **Dichtungsschäden** (auch Dichtheitsschäden) an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

Diese Erweiterungen gelten nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere einer Gebäude-Leitungswasserversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.